

Versand von Patientenproben nach ADR (P650)

(schematische Darstellung für flüssige biologische Stoffe der Kategorie B)



Zusätzliche Information:

Ansteckungsgefährlicher Stoff, Kategorie A: (UN2814)
(z.B.: Ebola, Marburg- und Pockenviren oder Viruskulturen oder Kulturen von Brucella, Coxiella, Yersinia pestis)

Hierfür sind die besonderen Bestimmungen gem. ADR i.d.g.F. einzuhalten.

Auslandversand sowie EMS bei österr. Post AG:

Hierfür sind die zusätzlichen Bestimmungen der IATA-DGR (Luftverkehr) PI650 einzuhalten.

z. B.: Zweisprachige Benennung an der Außenverpackung (zusätzlich: BIOLOGICAL SUBSTANCE, CATEGORY B), Name, Adresse und Telefonnummer des Absenders und Empfängers, u. s. w.

Wichtige Vorschriften.

GGBG: Gefahrgutbeförderungsgesetz i.d.g.F.,
ADR i.d.g.F.

Zusätzlich für den Straßentransport.

Richtlinie 2004/111/EG :

Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße.

ADR:

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR = Accord europeen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route), und

KAGes:

RL 1002.2515 „Versand von Patientenproben“

Herausgeber: Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H.
Sicherheitstechnischer Dienst

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Erstellt von: **Ing. Josef Dorn**

Tel.: +43 (0) 3862 / 895-5139

Version 9

Stand: Jänner 2025

Sicherheitstechnischer Dienst



Steiermärkische
Krankenanstalten

GEFAHRGUTTRANSPORT IM UMFELD DES KRANKENHAUSES

Versand von Patientenproben

FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBEN

sowie

BIOLOGISCHE STOFFE DER KATEGORIE B



Nur bei Transporten auf
öffentlichen Straßen

Allgemeine Information:

Diese Vorgaben betreffen **NUR** Transporte auf öffentlichen Straßen.

Transporte im Anstaltsgelände sind davon ausgenommen!

Definition lt. ADR:

Von Patienten entnommene Proben (Patientenproben) sind menschliches Material, das direkt von Menschen entnommen wird, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf Ausscheidungsstoffe, Sekrete, Blut und Blutbestandteile, Gewebe und Abstriche von Gewebsflüssigkeit sowie Körperteile, die insbesondere zu Forschungs-, Diagnose-, Untersuchungs-, Behandlungs- oder Vorsorgezwecken befördert werden.

Ansteckungsfähige Stoffe sind Stoffe, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger enthalten. Krankheitserreger sind Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Parasiten und Pilze) und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen Krankheiten hervorrufen können.

Vollkommene Freistellungen:

Folgende Probenmaterialien fallen **NICHT** in die Gefahrgutbeförderung: z.B.

- formalinfixierte Probenmaterialien,
- erhitzte Patientenproben,
- Teststreifen/-stäbchen (Hämocult)
- Ausstriche auf Objektträgern (luftgetrocknet oder alkoholfixiert)
- Blut oder Blutbestandteile für Zwecke der Transfusion oder Transplantation
- Wasser-, Lebensmittelproben

Beim Postversand ist auch im Zuge der vollkommenen Freistellung ein entsprechender Vermerk an der Außenverpackung unbedingt notwendig. Der Hinweis ist entweder entsprechend der freigestellten medizinischen Probe, oder in Bezug auf die konkrete Freistellung (z.B. „Probe in Formalin“) anzubringen.

Pflichten:

Sowohl beim Versand von freigestellten medizinischen Proben entstehen Verpflichtungen gemäß dem Gefahrgutbeförderungsgesetz, als auch beim Versand von biologischen Stoffen der Kategorie B, die aber in der Verpackungsrichtlinie P650 im Detail verankert sind.

Die dadurch entstehenden Verpflichtungen, gemäß dem Gefahrgutbeförderungsgesetz, für die jeweiligen Bereiche (Auftraggeber, Absender sowie Verpacker) betreffen alle Personen, die Proben zu Untersuchungs- oder Forschungszwecken veranlassen, anordnen, durchführen sowie verpacken und versenden.

FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE

Von Menschen entnommene Proben (Patientenproben), bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, **WENN** die Probe in einer Verpackung befördert wird, die jegliches Freiwerden verhindert.

Für die Feststellung, ob ein Stoff nach den Vorschriften dieses Absatzes freigestellt ist, ist eine fachliche Beurteilung erforderlich. Diese Beurteilung sollte auf der Grundlage der bekannten Anamnese, Symptome und individuellen Gegebenheiten des betreffenden Patienten und den lokalen endemischen Bedingungen durch den Arzt / der Ärztin erfolgen.

Beispiele für Proben, die nach den Vorschriften dieses Absatzes befördert werden können, sind

- Blut-, Urin- oder Bronchoskopieproben für die chemische Labordiagnostik
- für Versicherungs- oder Beschäftigungszwecke entnommene Proben mit dem Ziel, Drogen oder Alkohol festzustellen,
- Schwangerschaftstests,
- Biopsien zur Feststellung von Krebs und
- Feststellung von Antikörpern bei Menschen.

! Die Probengefäße dürfen an deren Außenseite NICHT kontaminiert sein.

! Dreischalige Verpackung

Die Verpackung besteht aus drei Bestandteilen:

- (einem) wasserdichten Primärgefäß(en);
- einer wasserdichten Sekundärverpackung und
- einer in Bezug auf ihren Fassungsraum, ihre Masse und ihre beabsichtigte Verwendung ausreichend festen Außenverpackung, bei der mindestens eine der Oberflächen eine Mindestabmessung von 100 mm x 100 mm aufweist.

- Für flüssige Stoffe ist zwischen dem (den) Primärgefäß(en) und der Sekundärverpackung absorbierendes Material in einer für die Aufnahme des gesamten Inhalts ausreichenden Menge eingesetzt, so dass ein während der Beförderung austretender oder auslaufender flüssiger Stoff nicht die Außenverpackung erreicht und nicht zu einer Beeinträchtigung der Unversehrtheit des Polstermaterials führt.

- Wenn mehrere zerbrechliche Primärgefäße in eine einzige Sekundärverpackung eingesetzt werden, sind diese entweder einzeln eingewickelt oder so voneinander getrennt, dass eine gegenseitige Berührung verhindert wird.

- Die Außenverpackungen (3. Verpackung/Versandbehälter) muss mit der Benennung für die Beförderung **FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE** (Buchstabenhöhe min. 6 mm) gekennzeichnet sein.

! Die ausgefüllten Begleitscheine der entsprechenden Labors sind beizulegen.

BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B

Sind Kulturen, die für diagnostische oder klinische Zwecke (Studien) vorgesehen sind, sowie alle jene Proben die **NICHT** in die vollkommene Freistellung und auch **NICHT** in die freigestellten medizinischen Proben fallen. (Kategorie A: siehe Folder-rückseite)

! Die Probengefäße dürfen an deren Außenseite NICHT kontaminiert sein.

! Dreischalige Verpackung

Die Verpackung muss aus mindestens drei Bestandteilen bestehen (einem Primärgefäß, einer Sekundärverpackung und einer Außenverpackung) wobei entweder die Sekundärverpackung oder die Außenverpackung starr sein muss.

- Verpackung flüssiger Stoffe:

- [Harn, Ausscheidungssekrete, Punktate, Blut und Liquor, Serologische Proben (Blut,...), Bakterienkulturen (flüssig)]
- Sekundärverpackung muss flüssigkeitsdicht sein.
- Kommen mehrerer zerbrechliche Probengefäße (Primärgefäße) in eine einzige Sekundärverpackung, müssen sie einzeln eingewickelt oder voneinander getrennt werden, das eine gegenseitige Berührung verhindert wird.
- Zwischen Probengefäße (Primärgefäße) und der Sekundärverpackung muss sich reichlich saugfähiges Material befinden, sodass im Falle eines Behälterbruchs das gesamte infektiöse Material aufgesaugt wird.

- Verpackung fester Stoffe:

- [Abstriche aus Kulturen und Bakterien auf Platte]
- Sekundärverpackung muss staubdicht sein.
- Kommen mehrerer zerbrechliche Probengefäße (Primärgefäße) in eine Sekundärverpackung, müssen sie einzeln eingewickelt oder voneinander getrennt werden, damit gegenseitige Berührung ausgeschlossen ist.
- Bei Zweifel, ob im Probengefäß (Primärgefäß) Restflüssigkeit vorhanden ist, muss die Verpackung für flüssige Stoffe herangezogen werden.

- Verpackung von Proben in gekühltem oder gefrorenem Zustand: [siehe ADR i.d.G.F. Verpackungsrichtlinie P650 Absatz 9]

- Die zweite Verpackung muss mit geeigneten Polsterstoffen in die Außenverpackung eingebettet sein. Beim Bruch des Primärgefäßes darf weder der Polsterstoff noch die Außenverpackung kontaminiert werden.

- Die Außenverpackungen (3. Verpackung/Versandbehälter) müssen mit eines auf der Spitze gestelltes Quadrat (min. 50 x 50 mm) und der UN-Nummer **UN 3373** sowie der Benennung für die Beförderung **BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B** (Buchstabenhöhe min. 6 mm) gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnungen dürfen auf keinem Fall überklebt oder beschriftet werden.

Mindestens eine der Oberflächen der Außenverpackung muss eine Mindestabmessung von 100 mm x 100 mm haben.

- ! Bei Massensendungen kann auch ein speziell dafür geeigneter Transportbehälter verwendet werden.

(Die Zweite Verpackung ist bereits im Behälter integriert. Die Gefäße können mit ausreichenden aufsaugenden Materialien verstaut werden.)

! Die ausgefüllten Begleitscheine der entsprechenden Labors sind beizulegen.